

# Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

## Abänderungsverfahren im Versorgungsausgleich trotz Tod des Antragsgegners?

51. Jahrgang  
Heft 1 – Januar 2010  
– Auszug –  
Autor: Markus Vogts

Von Rentenberater Markus Vogts

**Mit der vom Bundesverfassungsgericht aus Artikel 2 Abs. 1 GG i.V.m. mit dem Rechtsstaatsprinzip entwickelten Rechtsschutzgarantie ist es nicht zu vereinbaren, wenn dem Antragsteller in einem Abänderungsverfahren zum Versorgungsausgleich, bei dem der Grundsatz der Amtsermittlung gilt, das Risiko der Nichtaufklärbarkeit der Erbenstellung aufgebürdet wird. Auch unter dem Gesichtspunkt des fairen Verfahrens und dem Anspruch auf Justizgewährung darf vom Antragsteller nichts Unmögliches gefordert werden. Im Ausnahmefall kann das Verfahren deshalb – insoweit abweichend von § 10a Abs. 10 Satz 2 VAHRG – auch ohne die Beteiligung der Erben durchgeführt werden.**

OLG Karlsruhe, Beschl. vom 03.11.2009 – 2 WF 140/09  
(AG Karlsruhe-Durlach – 2 F 39/09)

### Ein recht häufig vorkommender Sachverhalt?

Kinderlose Ehe, Scheidung mit öffentlich-rechtlichem Versorgungsausgleich, danach kein Kontakt der früheren Eheleute mehr zueinander. Die vormalige Ehefrau hatte nicht wieder geheiratet, war 2008 verstorben. Der geschiedene Ehemann möchte einen Abänderungsantrag stellen, als Antragsgegnerin bezeichnet er seine verstorbene frühere Ehefrau bzw. deren Rechtsnachfolger. Der Versuch des Familiengerichts, diesen Abänderungsantrag der möglichen Alleinerbin, einer Nichte der früheren Ehefrau, zuzustellen, blieb erfolglos. Ende des Verfahrens?

### Was veranlasst das Amtsgericht?

Eigentlich gar nichts, es möchte untätig bleiben. Das Familiengericht belehrte nämlich den Antragsteller, es sei ausschließlich seine Sache zu klären, wer Prozessgegner ist, jedenfalls könne dem Verfahren kein Fortgang gegeben werden. Die daraufhin erhobene Beschwerde wurde vom OLG aus formalen Gründen deswegen als unzulässig verworfen, weil es sich bei der Verfügung des Amtsgerichts nicht um eine verfahrensabschließende Endentscheidung handelte, sondern um eine Zwischenverfügung.

### Wie sieht es das Oberlandesgericht?

Mit der Zurückweisungsverfügung sah sich das OLG veranlasst, einige Hinweise für das nun fortzusetzende Verfahren zu geben:

- Um den Erben im Sinne von § 1960 Abs. 1 BGB als bekannt anzusehen, ist nicht letzte Gewissheit erforderlich. Das Amtsgericht hat ggfs. im Wege der freien Beweiswürdigung und ohne dass es eines förmlichen Beweisverfahrens bedarf, festzustellen, ob die vorliegenden Umstände (kein Testament, einzig lebende Verwandte) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit für eine Erbenstellung der Nichte der früheren Ehefrau sprechen. Bejaht es dies, wird es – auf entsprechenden förmlichen Antrag hin – zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung vorliegen.
- Im Rahmen der dann zu treffenden Ermessensentscheidung muss das Amtsgericht das Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers für Justizgewährung und das Schutzbedürfnis des Zustellungsadressaten abwägen. Erst gegen eine ablehnende Entscheidung findet die Beschwerde zum OLG statt.
- Würde das Amtsgericht dann allerdings nicht von einer Erbenstellung der Nichte der vormaligen Ehefrau ausgehen und das Nachlassgericht weder eine Nachlasspflegschaft anordnen noch gem. § 1936 BGB den Fiskus als Erben feststellen, so wäre nach Auffassung des Senats das Verfahren ausnahmsweise ohne die Beteiligung der Erben durchzuführen. Denn unter dem Gesichtspunkt des fairen Verfahrens und im Hinblick auf den Anspruch auf Justizgewährung darf vom Antragsteller insoweit nicht Unmögliches gefordert werden. Mit der vom Bundesverfassungsgericht aus Artikel 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip entwickelten Rechtsschutzgarantie wäre es nicht zu vereinbaren, wenn dem Antragsteller das Risiko der Nichtaufklärbarkeit der Erbenstellung aufgebürdet wird, zumal in einem Verfahren, in dem der Grundsatz der Amtsermittlung (§ 12 FGG) gilt.

### Was sollen Rentenberater beachten?

Das Gericht sollte verfahrensrechtlich einwandfrei dazu gebracht werden, die im jeweiligen Einzelfall notwendigen Ermittlungen selbst durchzuführen. Es gilt der Amtsermittlungsgrundsatz, gleichzeitig aber der auch im FGG-Verfahren zu beachtende Grundsatz der Förmlichkeit. Das erschließt sich nicht unmittelbar aus § 10a Abs. 10 Satz 2 VAHRG. Um hier eine rechtsmittelfähige Entscheidung zu erzwingen, kann es sich aufdrängen, zunächst die öffentliche Zustellung (hier also an die Nichte) nach § 185 BGB zu beantragen und dabei darzulegen, warum die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Wenn das Familiengericht der Angelegenheit selbst dann noch keinen Fortgang einräumt, kommt eine Überprüfung der Rechtsauffassung des Gerichts im Rahmen der Beschwerde infrage, weil dann nicht unerheblich in die Rechtssphäre des Antragstellers eingegriffen würde (Keidel/Kuntze/Winkler/Kahl, FGG, 15. Auflage, § 19 Rn. 9).

Die von mir angestellten Überlegungen sind auch unter der Geltung der Verfahrensvorschriften des FamFG zu beachten: Für den Amtsermittlungsgrundsatz vgl. § 26 FamFG und für die Beteiligung der Erben in Versorgungsausgleichssachen § 219 Satz 1 Nr. 4 FamFG.

*Anschrift des Verfassers:*

Kanzlei VOGTS & PARTNER  
Rentenberater Rechtsbeistände  
Lötzener Str. 6  
76139 Karlsruhe-Waldstadt